

gestrichen wissen wollten; denn die Angaben tatsächlicher Art, um die es sich dabei handelt, stehen im Gegensatz zu gutachtlichen Äusserungen und Urteilen, damit der Betätigung des unlauteren Wettbewerbes statt einer gleich zwei Türen öffnend. Und die Interpretation des Reichsgerichts, dass unter Angaben tatsächlicher Art im Sinne von § 1 des Gesetzes solche Angaben zu verstehen seien, die geeignet sind, im Publikum die Vorstellung zu erwirken, dass diese Angaben auch den vorhandenen Tatsachen entsprechen, hat hier auch nicht abhaltend gewirkt. Die Erstreckung der scharfen Strafvorschrift des § 4 (Geldstrafe bis 1500 Mk.) auf alle unter § 1 verzeichneten Fälle und die Ausdehnung der Bestrafungsmöglichkeit auf die Fälle des fahrlässigen Handelns, sowie die Verschärfung der Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen von Angestellten, wurden einstimmig gewünscht. Auch wurde die Deklarationspflicht hinsichtlich der Herstellungsart, Beschaffenheit, Mischung oder Zusammensetzung, Ort und Zeit der Herstellung der Waren als dringend für einige Warengruppen angesprochen, so z. B. für Konserven, während man die Angabe von Ort und Zeit bei Modewaren für nicht unbedenklich hielt. In § 8 wird die Streichung der Worte „darauf berechnet“ gewünscht, so dass danach die missbräuchliche Benutzung des Namens und der Firma eines anderen verfolgbare ist, wenn sie sich als geeignet erweist, Verwechslungen herbeizuführen. Die Haftung greift demnach Platz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Endlich werde, und das wird man in allen Handelskreisen nur mit Freuden begrüßen können, es der Regierung recht nahe gelegt, die Staatsanwaltschaften zu häufigerem Einschreiten von Amts wegen zu veranlassen. Im übrigen aber wurde die Möglichkeit der Erhebung einer Privatklage offengehalten.

Im Anschluss hieran wurde die Frage des Ausverkaufswesens einer Erörterung unterzogen, und es wurde zum Ausdruck gebracht, dass sich der Erlass von besonderen Vorschriften betreffend die Regelung des Ausverkaufswesens empfehle. Eine genauere Definition des Begriffes Ausverkauf wird dabei in sehr richtiger Weise für nötig erachtet und bei der Anmeldung eines Ausverkaufs auch die Angabe des Grundes verlangt. Unseres Erachtens ist das anders auch gar nicht möglich. Für den Fall der Einführung der Anzeigepflicht werden die Handwerks- und Handelskammern als die geeignetsten Stellen für die Entgegennahme empfohlen. Durchgedacht kann diese Empfehlung mit Bezug auf ihre praktischen und rechtlichen Folgen, insonderheit mit Rücksicht auf die Kompetenzfrage, kaum sein. Eine Genehmigung der Ausverkäufe wird als nicht nötig bezeichnet. Wozu dann in aller Welt aber die Anzeigepflicht? Ebenso wird nach den uns gewordenen Mitteilungen die Frage verneint, dass die Tatsache der Warennachschübe eine Aenderung der Verhältnisse erheische. Wir haben das zunächst nicht glauben wollen, denn das wäre damit gleichbedeutend, dass man dem Betrüger mit der rechten Hand Wunden schlägt und sie mit der linken wieder zuheilt. Ein Fortschritt wiederum liegt in der Forderung, dass nur der Konkursverwalter als solcher einen Konkursausverkauf veranstalten darf, und dass für die sogenannten billigen Tage, Restertage u. s. w., dieselben Vorschriften, wie für die Ausverkäufe zu gelten haben.

Dr. Peregrinus.

Vorschule des Uhrmachers.

Von F. Rosenkranz. [Nachdruck verboten.]

Die Geometrie der Ebene.

(Fortsetzung aus Nr. 18.)

Kapitel II. Die Abhängigkeit der Seiten und Winkel der Figuren.

Das Dreieck.

§ 16. Zwei Seiten und ein Gegenwinkel.

Angenommen, es seien für das Dreieck abc (Fig. 48) die Seiten ac , bc und $\sphericalangle m$ gegeben, ausserdem sei die Seite bc kleiner als die Seite ac . Nachdem eine Senkrechte von der Spitze des Dreiecks auf die Grundlinie gefällt worden ist, machen wir db_1 gleich db und ziehen b_1c gleich bc , so entsteht das

Dreieck ab_1c ; dieses enthält dieselben Seiten, nämlich ac und $b_1c = bc$, ferner auch denselben Winkel m , welcher einer der gegebenen Seite grossen gegenüber liegt. Hieraus folgt:

1. Aus zwei Seiten und dem Gegenwinkel der kleineren dieser Seiten sind immer zwei Dreiecke möglich.

Für das Dreieck abc (Fig. 49) seien die Seiten ac und bc und der Winkel m gegeben; von den Seiten sei bc grösser als ac . Zieht man cd senkrecht auf ab , macht $db_1 = db$ und zieht b_1c , so ist $b_1c = bc$. Das entstandene Dreieck ab_1c enthält demnach dieselben gegebenen Seiten als das Dreieck abc , nämlich die Seiten ac , $b_1c = bc$, aber nicht denselben Winkel m , sondern den Winkel u . Demnach ergibt sich:

2. Aus zwei Seiten und dem Gegenwinkel der grösseren dieser beiden Seiten lässt sich also nur ein Dreieck konstruieren; das Dreieck ist mithin dadurch bestimmt.

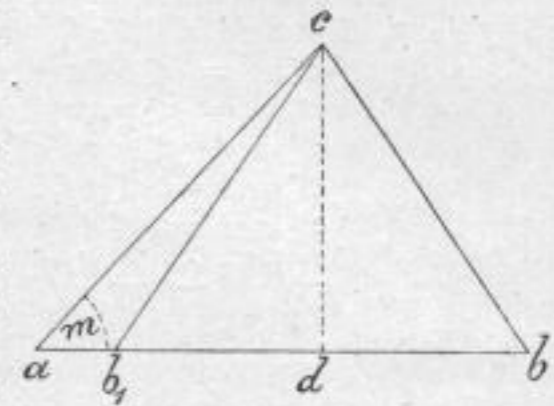


Fig. 48.

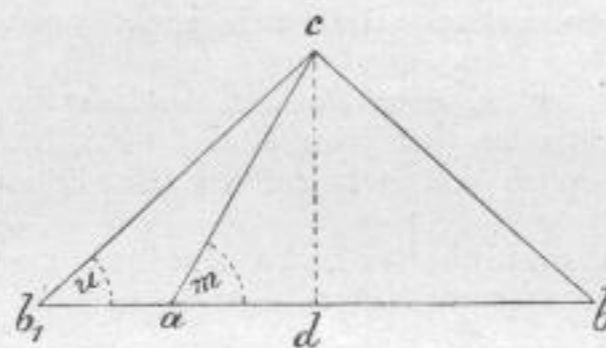


Fig. 49.

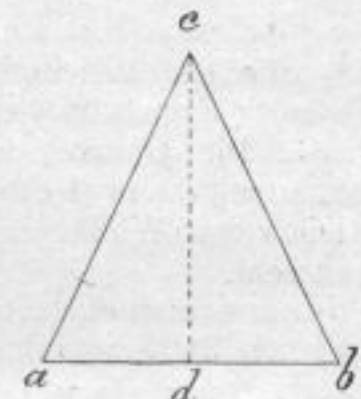


Fig. 50.

Hieraus folgt zugleich der Satz:

3. Zwei Dreiecke sind kongruent (\cong), wenn sie zwei Seiten und den Gegenwinkel der grösseren dieser beiden Seiten gleich haben.

In dem gleichschenkligen Dreieck acb (Fig. 50) ist cd senkrecht auf ab gezogen worden; durch einfache Folgerung ergibt sich der Satz:

4. Die Senkrechte aus der Spitze auf die Grundlinie eines gleichschenkligen Dreiecks halbiert den Winkel an der Spitze und die Grundlinie.

§ 17. Drei Seiten.

Es seien die drei Seiten eines Dreiecks gegeben. Aus diesen drei Seiten ist entweder nur ein Dreieck zu konstruieren oder es sind mehrere Dreiecke möglich.

Wären mehrere Dreiecke, welche auf der Grundlinie uv (Fig. 51) stehen und aus uw und vw konstruiert sind, möglich, so müsste der Punkt w , die Spitze des Drei-

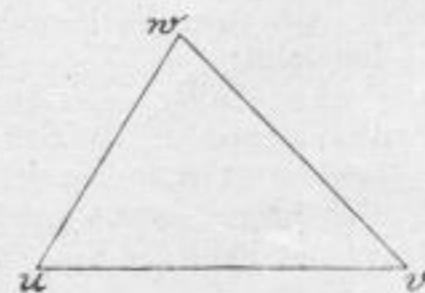


Fig. 51.

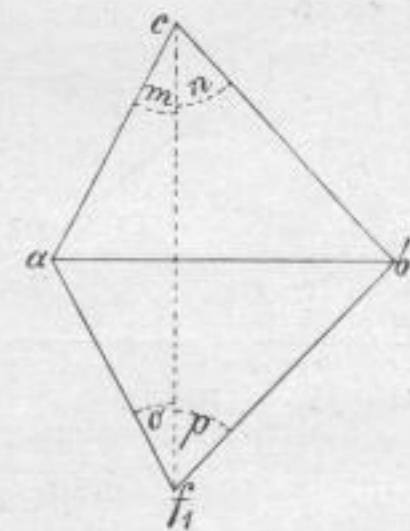


Fig. 53.

ecks, entweder 1. ausserhalb oder 2. innerhalb des Dreiecks oder 3. in eine der Seiten fallen; wie leicht zu beweisen, ist dies unmöglich, und es ergeben sich folgende Sätze:

1. Durch die drei Seiten ist ein Dreieck bestimmt.

2. Zwei Dreiecke sind kongruent (\cong), wenn sie die drei Seiten beziehungsweise gleich haben.